

## Angebotsbedingungen Agility Logistics GmbH für Seefracht

### 1. Angebotsbindung

Unsere Angebote sind freibleibend und setzen unbehindertes Befahren der Verkehrswege, die Verfügbarkeit des erforderlichen Laderaums sowie die Buchung der Sendung (respektive die Abruf- und Versandsteuerung) durch **Agility** für den gesamten angebotenen Transport voraus.

Das Angebot ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt, an den es gerichtet ist und gilt nicht für Dritte. Bei Rechnungsstellung an Dritte bleibt der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet. Das Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zur Kenntnis gebracht werden. Das Angebot verfällt, sollte nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erstellungsdatum ein Vertrag zustande kommen.

### 2. Ware, Verpackung & Dokumentation

Die Ware muss seitens des Auftraggebers seemäßig, beanspruchungs-, containergerecht und stapelbar verpackt sowie vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein. Für die Be- und Entladung des Transportmittels und die Sicherung der Ladung ist der Auftraggeber verantwortlich. Unser Angebot gilt – soweit nichts Anderes vereinbart – für allgemeines Handelsgut, das nicht den Gefahrgutvorschriften unterfällt. Gefahrgüter unterliegen den Gefahrgutvorschriften der eingesetzten Transportmittel und müssen bei uns separat angefragt und speziell behandelt werden.

Soweit wir auftragsgemäß Leercontainer zur Beladung zur Verfügung stellen („Shipper's load, stowage and count“), sind diese bei Anlieferung vom Empfänger unverzüglich auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung, insbesondere Geruchskontaminierung, zu prüfen. Beanstandungen sind umgehend schriftlich/elektronisch an uns zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, haftet **Agility** nicht für etwaige Ladungsschäden, die infolge solcher bei Beladung vorhandener Mängel des Containers eintreten.

Alle Transport- und Lademittel (z.B. Container) müssen nach Entladung in sauberem und unbeschädigtem Zustand an uns bzw. an das von uns benannte Depot retourniert werden. Reparaturen nach Beschädigung bzw. Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige Beschädigungen an Transport- und Lademitteln oder Verunreinigungen sind durch eine Transportversicherung nicht gedeckt.

LCL: Die Ware muss stapelbar und mit dem Stapler manipulierbar sowie seitens des Auftraggebers zum Transport im Sammelverkehr per Lkw/Schiff oder Bahn verpackt und entsprechend gekennzeichnet sein.

Bestimmungen für Holzverpackungen im Bestimmungsland müssen durch den Auftraggeber gesondert beachtet werden. Nähere Auskünfte erteilen die jeweiligen Industrie- und Handelskammern.

Der Auftraggeber hat uns alle für den Transport benötigten Dokumente eigenständig zu übermitteln und übernimmt die Verantwortung für deren Vollständigkeit. Dies gilt auch für etwaig erforderliche Export- und Importgenehmigungen sowie sonstige für den Transport erforderliche Bewilligungen. Der Auftraggeber stellt uns von den durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultierenden nachteiligen Folgen frei und übernimmt alle uns daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr.

### 3. Transportversicherung

Unsere Haftung ist durch deutsches Recht, die anwendbaren internationalen Übereinkommen und vertraglich durch die ADSp 2017 ist beschränkt. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Transportversicherung. Wir sind dabei gern behilflich. Für die Eindeckung einer Transportversicherung benötigen wir einen Auftrag in Textform, der angenommen ist, wenn wir den Deckungsschutz in Textform bestätigen. Eine wiederholte Eindeckung von Transportversicherungsschutz macht die Beauftragung und Bestätigung durch uns nicht entbehrlich. Ziff. 21.2. der ADSp 2017 findet keine Anwendung.

#### 4. Höhere Gewalt

Wenn wir von Höherer Gewalt betroffen sind, haben wir hierdurch bedingte Verzögerungen oder Unmöglichkeit, sowie dadurch entstehende Kosten, nicht zu vertreten. Diese gehen zu Lasten des Auftraggebers. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Zusatzkosten gemäß des **Agility** Haustarifs weiterverrechnet werden. Kosten, die nicht durch den **Agility** Haustarif abgedeckt sind, werden nach Auslage weiterbelastet.

#### 5. Zusatzleistungen und Mehrkosten, Agility -Haustarif

Mehrkosten, welche in gesondertem Auftrag des Auftraggebers entstehen, wie z.B. Transportversicherung, Kurierdienst bzw. Sonderfahrten, Bescheinigungen, Zertifikate, Beglaubigungen, usw., werden gemäß **Agility** Haustarif oder separat berechnet.

Verzollungen nehmen wir nur nach ausdrücklichem Auftrag in Textform vor.

Behördliche Abgaben (z.B.: Zoll, EUST etc.) und Kosten durch behördliche Kontrollen gehen zu Lasten des Auftraggebers, werden gemäß Abgabenbeleg weiterverrechnet und sind sofort fällig.

Sämtliche Standgelder, Demurrage-, Detention- und Lagerkosten (insbesondere Hafenerkosten bzw. Kosten für verspätete Containerrückgabe), sowie Mehrkosten, die aufgrund von Congestion von Hafen- oder Terminalbetrieben entstehen, werden ausnahmslos nach Maßgabe des **Agility** Haustarifes in Rechnung gestellt. Dieser wird auf Nachfrage ausgehändigt. Zusatzkosten, die nicht vom **Agility** -Haustarif abgedeckt sind, werden laut Auslage weiterbelastet.

Umbuchungs- und Stornierungskosten für bereits verfügte Sendungen/Container gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die kostenfreie Ladezeit für Standard-Container beträgt 2 Stunden, darüberhinausgehende Standzeiten werden an den Auftraggeber nach Maßgabe des **Agility** Haustarifes verrechnet.

Wir garantieren keine (fixen) Laufzeiten und Fixtermine. Die in unseren Angeboten genannten Lieferfristen beruhen auf Angaben der Reedereien und können von uns nicht beeinflusst werden. Eine Haftung von **Agility** für die Überschreitung der im Angebot genannten Lieferfristen ist ausgeschlossen.

Zolltarifauskünfte, welche durch uns erteilt werden, sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Auftraggeber oder sein Beauftragter ist hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen. Zolldienstleistungen erbringt **Agility** ausschließlich als Agent im Namen und für Rechnung des Auftraggebers in direkter Stellvertretung.

Die aufgeführten Zuschläge, Hafenkosten und öffentlichen Abgaben (z. B. Maut) beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Abgabe des Auftrages. Sie sind freibleibend bis zum Tag der Verschiffung und werden „vatos“ (valid at time of shipment) abgerechnet.

Sollten bis zur Verschiffung (maßgeblich ist das auf dem Bill of Lading angegebene Datum) oder während des Transportes, gleichgültig, ob Vorlauf zum Seetransport, Seetransport oder Nachlauf zum Bestimmungsort, von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, die nicht im **Agility** Haustarif enthalten sind, erfolgt eine Weiterverrechnung nach Aufwand durch uns.

Verfügbarkeit von Leercontainern im Inland-Depot sowie Annahme der Leercontainer im Inland-Depot werden von uns nicht garantiert und sind abhängig von der Zustimmung des eingesetzten Reeders. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Im Falle der Überschreitung der jeweils vorgegebenen, zuschlagsfreien maximalen Warenwerte, werden die von der Reederei in Rechnung gestellten Zuschläge an den Auftraggeber weiter verrechnet.

#### 6. Zahlungs- und Preiskonditionen

Die angegebenen Konditionen gelten im Seefracht Export nur auf Basis freight prepaid. Die angegebenen Konditionen gelten im Seefracht Import nur auf Basis freight collect.

Falls nicht anderslautend vereinbart, sind Rechnungen sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz verrechnet.



Die offerierten Konditionen sind nur bei Buchung der Gesamtstrecke gültig.

Alle genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Angebote und Abrechnungen für Leistungen erfolgen – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist – ausschließlich in Euro. Ist die Umrechnung in eine andere Währung und/oder von einer anderen Währung in Euro erforderlich, so erfolgt diese auf Basis des **Agility** Schiffskurses, es sei denn, eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung wurde zwischen den Vertragspartnern getroffen.

#### **7. Embargo/Aussenwirtschaftsrecht**

Dieses Angebot erfolgt unter der auflösenden Bedingung und unter dem Vorbehalt, dass unser Compliance Check negativ verlaufen ist. Sollten gegenwärtig oder zukünftig benannte Beteiligte an diesem Geschäft nach unserem Compliance Check unter Berücksichtigung internationaler Sanktionslisten zu positiven Prüferergebnissen führen, ziehen wir unser Angebot umgehend mit rückwirkendem Effekt zurück. Ein Vertrag kommt damit selbst dann nicht zustande, wenn das Angebot zwischenzeitlich angenommen worden sein sollte. Sollte sich im Rahmen der Auftragsabwicklung herausstellen, dass Personen oder Unternehmen beteiligt sind, die einem Embargo oder Sanktionen unterfallen mit der Folge, dass unser Anbot hinfällig wird, haftet der Auftraggeber entsprechend. Entstandene Kosten und Aufwendungen werden separat geltend gemacht.

#### **8. Geltung der ADSp 2017/Sonstige Regelungen**

Agility Logistics GmbH arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 - Hinweis: Die ADSp 2017 weichen hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Im grenzüberschreitenden Luftfrachtverkehr und im Seeverkehr sind wir Agent des von uns eingesetzten Luft- bzw. Seefrachtführers. Die Haftung richtet sich nach den Konnossementsbedingungen bzw. dem Montrealer Übereinkommen oder dem Warschauer Abkommen je nach Anwendungsbereich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Angebotsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Vorstehende Regelung gilt nur, soweit zwingendes internationales Recht eine ausschließliche Gerichtsstandsbestimmung zulässt. Ist dies nicht der Fall, ist Hamburg ein zusätzlicher Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht.